

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

II. Stück. Ausgegeben und versendet am 1. August 1915.

13.

Abwehr von Infektionskrankheiten und Epidemien sowie Verhinderung ihrer Weiterverbreitung.

Zwecks Abwehr von Infektionskrankheiten und Epidemieen, ordne ich folgendes an:

I. Vorläufig sind die folgenden Krankheiten: Asiatische Cholera, Blattern, einschliesslich Varicellen, Flecktyphus, Bauchtyphus, Dysenterie, Scharlach und Dyphterie anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht besteht auch wenn bloss begründeter Verdacht vorliegt, dass es sich um eine der erwähnten Krankheiten handelt.

Zur Anzeige sind verpflichtet: die Ärzte, die Feldschere, die Vorstände und die übrigen Funktionäre der Gemeinden, die Lehrpersonen und die Familienvorstände.

Die Anzeige hat an das k. u. k. Kreiskommando in Opoczno auf dem kürzesten Wege zu erfolgen und hat zu enthalten:

1) den Namen und das Alter, 2) den genauen Wohnort des Kranken, 3) die Zeit, 4) die Art und 5) die Ursache der Erkrankung.

II. Um die Infektionskranken isolieren zu können sind bis zum Zeitpunkte der Errichtung vom besonderen Isolierspitälern unverzüglich Isolierräume bereit zu stellen und geeignete Personen zur Pflege der Kranken zu bestimmen.

Die Isolierräume müssen wohnlich eingerichtet sein, Platz für mindestens zwei Kranke bieten und sich wo möglich in einem einzeln stehenden Hause befinden.

III. Um die Desinfektion durchführen zu können, ist vorläufig ein genügender Vorrat gelöschten Kalkes zur Darstellung von Kalkmilch durch Verrührung eines Teiles Kalk mit drei Teilen Wasser anzulegen und verlässliche Personen namhaft zu machen, welchen die Desinfektion anvertraut werden könnte. Diese Personen werden in zu diesem Zwecke in Opoczno abzuhaltenden Kursen in der Desinfektion unterwiesen werden. Zeitpunkt dieser Kurse wird später angegeben.

IV. Der Verkehr mit Lebensmitteln, die Reinhaltung der öffentlichen Wege, Strassen und Plätze sowie der Brunnen ist strengstens zu überwachen und für die klaglose Beseitigung der Abfallstoffe sowie die gründliche Reinigung der Senkgruben Sorge zu tragen.

V. Die Namen und der Sitz der Aerzte, Feldschere, Hebammen, Apotheker und Drogisten des Gemeindegebietes, ferner die Zahl und die Belagfähigkeit der vorhandenen Spitäler sind zu melden.

Über den Vollzug dieses Befehles, für dessen genaue Befolgung der Herr Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich gemacht wird, ist binnen vierzehn Tagen zu berichten.

Eine Abschrift des Befehles ist den Aerzten, Feldscheren und Lehrpersonen des Gemeindegebietes gegen Empfangsbestätigung zuzustellen und sind die Letzteren dem Kreiskommando vorzulegen.

Dem Amtsblatte wird eine Anzahl von „Belehrungen über Cholera und Flecktyphus beigelegt. Die Gemeindevorstehern haben je ein Exemplar dieser Belehrungen den Ärzten, Feldschern und Hebammen einzuhändigen sowie für die ortsübliche Verlautbarung Sorge zu tragen.

14.

Anlegung von Brunnenkatastern.

Das k. und k. Kreiskommando beabsichtigt, Brunnenkataster für jede Gemeinde anzulegen, um einen genauen Überblick über die Zahl und Beschaffenheit der Brunnen zu erlangen.

Zu diesem Zwecke sind vom Magistrate in Opoczno und allen Gemeindevorstehern nachstehende Fragepunkte bis 15. August l. J. kurz und klar zu beantworten:

Fragepunkte:

1. Zahl der Bevölkerung.
2. Zahl der Brunnen und Hausnummern, in welchen sich diese befinden.
3. Öffentliche und private Brunnen.
4. Art der Brunnen (Pumpbrunnen, Schöpfbrunnen, Röhren aus Holz, Eisen, Thon etc.).
5. Zahl der gemauerten und nicht gemauerten Brunnen.
6. Bauzustand gut oder schadhaft.
7. Ob Verunreinigung des Wassers ausgeschlossen.
8. Ob in allen Ortschaften die notwendige Anzahl an Brunnen vorhanden ist, oder ob in einzelnen Ortschaften Wassermangel herrscht.
9. Beschaffenheit des Wassers, ob gut und rein, oder zum Genusse ungeeignet, warum?
10. Umgebung der Brunnen, ob Höfe oder Ackerland, Entfernung von Düngergruben und Aborten.

Bei dieser Gelegenheit wird erinnert, dass die Verunreinigung sowohl der fliessenden, als auch der stehenden Gewässer durch feste Abfälle, als Asche, Kehricht, Schutt etc. dann durch Abfallwässer aus Gewerbeanlagen sowie durch Fäkalien strengstens verboten ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden seitens des Kreiskommandos gestraft werden.

15.

Totenbeschau.

Die Ingerenz der Gemeinde in sanitärer Beziehung betrifft in erster Linie die Einhaltung der gesetzlichen und in Fällen spezieller ärztlicher Anordnung der ärztlich bestimmten Beerdigungsfrist.

Zur Hintanhaltung von Schädlichkeiten anlässlich der Begräbnisse ist auf die entsprechende Einsargung und Transportierung der Leiche auf den Friedhof, dann auf die ordnungs-

gemässe Anlage der Gräber, bei Todesfällen infolge von Ansteckungskrankheiten auf die Beobachtung der sanitätspolizeilichen Vorsichtsmassregeln besonders zu achten. Bei Leichentransporten ist die Durchführung der von der Behörde angeordneten Verfügungen zu überwachen.

Die notwendige Vorbedingung der Beerdigung einer Leiche ist die Totenbeschau.

Sie hat zum Zwecke:

1. Die Konstatierung des wirklich eingetretenen Todes.
2. Die Ermittlung der Todesart, ob nämlich der Verstorbene eines natürlichen Todes infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter Behandlung eines hiezu berechtigten Sanitätsorganes, oder infolge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung verschieden ist.
3. Die Ermittlung, ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde.
4. Die Ermittlung, ob ansteckende Krankheiten epidemisch auftreten oder aufzutreten drohen, oder bei dem Todesfalle überhaupt Umstände zutreffen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können, daher besondere Massregeln zur Abwehr weiterer Erkrankungen erfordern.
5. Die Beschaffung eines verlässlichen Materiales für die Statistik der Sterblichkeit.

Auch abortive Früchte sind der Beschau zu unterziehen.

Mit der Besorgung der Totenbeschau ist in erster Linie ein Arzt oder Feldscher zu betrauen. In jenen Gemeinden, in welchen sich weder ein Arzt noch ein Feldscher befindet, muss die Gemeinde den Totenbeschauer wählen.

Keine Leiche oder abortive Frucht darf beerdigt werden, bevor dieselbe nicht der vorschriftsmässigen Beschau unterzogen und der vorgeschriebene Totenbeschaubefund ausgefertigt wurde. Die Entlohnung für die Totenbeschau obliegt der Gemeinde und ist aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Der Totenbeschauer darf von den Parteien eine Entlohnug weder verlangen noch annehmen.

Die Totenbeschauer sind dem k. u. k. Kreiskommando bekannt zu geben, damit dieselben seinerzeit instruiert werden können und ihnen das Gelöbnis abgenommen werde.

Sobald jemand gestorben ist oder tot aufgefunden wurde, oder eine Frauensperson eine tote Frucht geboren hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen beziehungsweise jene, welche den Toten oder die tote Frucht aufgefunden haben, sogleich hievon dem Gemeindevorsteher die Anzeige zu erstatten, welcher sich sofort mit dem Leichenbeschauer behufs Vornahme der Beschau zu verständigen hat.

Im Falle, als der Tote ärztlich behandelt war, haben selbe auch vom behandelnden Arzte einen Behandlungsschein, in welchem die Krankheit mit möglichster Genauigkeit benannt sein muss, zu erwirken. Hat eine Hebamme interveniert, so ist von derselben die Geburtsanzeige an den Matrikenführer zu erstatten, Behandlungsschein beziehungsweise Geburtsanzeige sind dem Totenbeschauer bei der Beschau vorzulegen. Bei Todesfällen, für deren Ursache weder Anhaltspunkte aus der Totenbeschau, noch Aufklärungen durch die gepflogenen Erhebungen erlangt werden können, hat der Gemeindevorsteher ungesäumt die Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando zu erstatten, welches entscheidet, ob eine sanitätspolizeiliche Obduktion vorgenommen, oder die Leiche ohne Obduktion beerdigt werden soll. Besteht jedoch bereits der Verdacht, dass ein Todestall in einer strafbaren Handlung oder Unterlassung seinen Grund hat, so hat der Gemeindevorsteher sogleich hievon dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno die Anzeige zu erstatten, zugleich aber darüber zu wachen, dass die Leiche an der Stelle und in der Lage verbleibe, wo und wie sie angetroffen wurde.

Gelangt dem Leichenbeschauer zur Kenntniss, dass kurz aufeinanderfolgende Sterbefälle durch eine ansteckende Krankheit verursacht wurden, welche zur epidemischen Verbreitung führen könnten, so hat er hievon dem Gemeindevorsteher ungesäumt die schriftliche Anzeige zu erstatten, welcher dieselbe unverzüglich an das k. u. u. Kreiskommando zu übersenden hat; letzteres wird in zweifelhaften Fällen die sanitätspolizeiliche Leichenbeschau und nach dem Ergebnisse derselben die nötige Desinfektion veranlassen. Der Gemeindevorsteher hat für die Ausführung der Desinfektionsmassregeln und für einen geeigneten Aufbewahrungsort Sorge zu tragen, falls die Leiche wegen Ansteckungsgefahr am Sterbeorte nicht bis zur Beerdigung belassen werden könnte. Die Leichen der an infektiösen Krankheiten Gestorbenen müssen nach vorschriftsmässig vorgenommener Totenbeschau in ein in 5% Karbolsäure getränktes Tuch eingeschlagen, dann in einen Sarg gelegt werden, welcher sofort zu verschliesden und in die Leichenkammer zu übertragen ist. In jenen Fällen, in welchen die Beersigung auf einem andern als auf dem zum Sterbeorte gehörigen Friedhofe vorgenommen

werden soll, muss die Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos angesucht werden und darf vor dem Eintreffen der Bewilligung der Transport der Leiche nicht stattfinden.

Die erforderlichen Drucksorten werden den Leichenbeschauern zugemittelt werden, vorläufig hat derselbe auf gewöhnlichem Papier zu schreiben. Die näheren Bestimmungen über die Obliegenheiten des Totenbeschauers enthält eine Instruktion, welche dem Leichenbeschauer seitens des k. u. k. Kreiskommandos nach erfolgter Belehrung und Angelobung eingehändigt werden wird.

Am Schlusse eines jeden Monates hat der Totenbeschauer das Verzeichnis über die im abgelaufenen Monate beschauten Leichen im Wege des Gemeindevorstehers dem k. u. k. Kreiskommando einzusenden.

Formular für Leichenzettel.

1. Vor- und Zuname (bei Frauen auch der Familienname des ledigen Standes).
2. Berufszweig und Berufsstellung (bei Kindern untern 15 Jahren Berufszweig des Vaters bezw. der unehelichen Mutter).
3. Religion.
4. Stand.
5. Tag und Jahr der Geburt.
6. Geburtsort, Bezirk, Land.
7. Zuständigkeitsort, Bezirk, Land
8. Gestorben am:
9. Todesursache.
10. Besondere Bemerkungen.
11. Behandeln der Arzt.
12. Ist zu beerdigen am:

Beschau am:

Unterschrift des Totenbeschauers.

Anmerkung.

I. Bei totgeborenen, nicht getauften oder notgetauften Kindern ist das Geschlecht des Kindes sowie der Name des Vaters oder der unehelichen Mutter anzugeben. Als totgeboren sind solche Früchte anzusehen, welche nicht zur Lebensfähigkeit entwickelt sind.

II. Bei abortiven Früchten genügt die Ausfüllung der Rubriken 1, 2, 3, 9, 10, 11.

III. Bei totgeborenen, ungetauften oder notgetauften Kindern ist die Religion des Vaters bezw. der unehelichen Mutter anzugeben.

IV. Bei gewaltsamen Todesfällen ist die Todesart genau anzugeben.

V. Die Beerdigung hat spätestens 48 Stunden nach dem Tode zu erfolgen, wenn nicht Sanitätsrücksichten deren frühere Vornahme erfordern oder aus Rücksicht auf die Strafrechtspflege eine Herausschiebung notwendig ist. Der Totenbeschauer hat im Totenscheine die Zeit, wann die Beerdigung stattzufinden hat, anzugeben, und wenn wegen Ansteckungsgefahr besondere Vorsicht bei dem Leichenbegängnisse notwendig sind, dieselben anzuführen.

Die Namen der bestellten Totenbeschauer, welche dort, wo keine Ärzte und Feldschere vorhanden sind, aus hiezu geeigneten Leuten zu wählen sind, sowie der für die Totenbeschau ausgesetzte Betrag sind bis 1. September 1915 dem k. u. k. Kreiskommando zu melden.

16.

Räude bei Pferden.

Mit Räude behaftete Pferde sind abzusondern und sind für dieselben eigene Putzgerätschaften zu verwenden. Sie können zur Arbeit mit eigenem Geschirre verwendet, dürfen aber weder mit gesunden Pferden in unmittelbare Berührung gebracht, noch in fremde Ställe eingestellt werden; auch auf Weideplätze, wo gesunde Pferde oder Schafe weiden, dürfen sie nicht getrieben werden.

Für die erkrankten Pferde ist die Behandlung durch einen Tierarzt in Anspruch zu nehmen und die genaue Desinfektion des Stalles, der Decken, der Putzgeräte und Geschirre zu veranlassen.

Bei hochgradiger Verdickung der Haut und allgemeiner Abzehrung (Zeichen der Unheilbarkeit der Räude) sind die kranken Tiere zu töten.

Auch in diesem Falle ist die besprochene genaue Desinfektion vorzunehmen.

Die Häute der getöteten räudekranken Pferde können unmittelbar an Gerbereien abgegeben werden, andernfalls sind sie zu desinfizieren und dürfen nur im getrockneten Zustande ausgeführt werden. Die Kadaver getöteter, beziehungsweise gefallener Tiere sind sofort zu vergraben.

Die Seuche gilt als erloschen, wenn 6 Wochen nach erfolgter Heilung kein neuer Fall auftritt. Diese Bestimmungen gelten auch für das Auftreten der Räude bei Eseln und Maultieren.

Mit der Räude behafteten Schafe sind sofort zu töten.

Sobald die Räude bei Schafen festgestellt ist, muss die Stall-beziehungsweise Weidesperre verfügt werden.

Die Ausfuhr räudekranker Schafe aus der Gemarkung des Seuchenortes darf nur über Ermächtigung des k. u. k. Kreiskommandos unter Einhaltung der entsprechenden Vorschriften und zwar zum Zwecke der Schlachtung stattfinden. Das Scheren räudekranker Schafe ist gestattet, doch muss die Wolle in festen Säcken verpackt ausgeführt werden.

Personen, welche die Wollschur räudiger Schafe vorgenommen haben, müssen sich und ihre Kleider sowie die verwendeten Werkzeuge einer gründlichen Desinfektion unterziehen, bevor sie an die Schur gesunder Schafe treten.

Die Sperrmassregeln sind anfzuheben, wenn die einer Badekur unterworfenen Schafe 4 Wochen nach dem letzten Bade, als rein erklärt werden und die vorschriftsmässige Desinfektion der Ställe und der Geräte vollzogen ist.

Der Gemeindevorsteher hat in der ganzen Gemeinde die genaue Revision der Pferde und Schafe durchzuführen und, wenn in der Gemeinde Räude festgestellt wird, ist sofort die Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando zu erstatten, zugleich an den Ortsenden der Gemeinde sowie an den betreffenden Häusern eine Tafel mit der Aufschrift „Räude bei Pferden und Schafen“ anzubringen (deutsch und polnisch).

17.

Erläuterungen zur Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915. betreffend die Standesregister.

Paragraph 6 der citierten Verordnung lautet wie folgt:

„Die Geburtsanzeige obliegt dem ehelichen Vater. Ist der Vater nicht anwesend oder ausser Stande, die Anzeige zu machen oder ist das Kind unehelich, so ist die Anzeige vom Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Eheschliessung hat der Ehegatte, bei seiner Verhinderung die Ehegattin und, wenn auch sie verhindert ist, der Vater dann die Mutter des Gatten, schliesslich der Vater, dann die Mutter der Gattin anzuzeigen.

Die Todesanzeige hat der nächste Angehörige und, wenn dies unmöglich ist, derjenige zo erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause der Sterbefall eingetreten ist“.

Die Herren röm. kat. Pfarrer werden, da sonach die Erstattung der Anzeige von den Matrikenfällen der Bevölkerung allgemein zur Pflicht gemacht wird, eingeladen, von der Kanzel herab für eine entsprechende Belehrung Sorge zu tragen.

Die Herren Gemeindevorsteher haben ebenfalls durch entsprechende Verlautbarungen der Bevölkerung diese Bestimmungen bekannt zu geben. Hiebei ist auch auf die im § 10 der citierten Verordnung für Übertretungen normierten Strafen hinzuweisen und zu verlautbaren, dass das Kreiskommando von dem bezüglichen Strafrechte unnachsichtlich Gebrauch machen wird. Hiebei muss aber auch auf die im letzten Absatze des § 8 den Matrikenführern auferlegte Pflicht aufmerksam gemacht werden, die für die Matrinkenführung entsprechenden Tatsachen auch von amtswegen wahrzunehmen.

Für unvollständige Matriken werden daher nicht nur die anzeigepflichtigen Personen im Polizeistrafwege, sondern auch die Matrikenführer im disciplinären Wege zur Verantwortung gezogen werden.

Die röm. kat. Seelsorger haben die Geburts—, die Ehe—und die Sterbematrik in zwei Parien zu führen. Das eine Pare bleibt im Pfarramte, das zweite Pare ist nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Kreiskommando vorzulegen.

Die notwendigen Matrikenbücher nach dem in der mehrcitierten Verordnung vorgeschriebenen Formulare sowie Drucksorten für Geburts — und Taufscheine, Trauungsscheine und Totenscheine sind beim K. u. k. Kreiskommando anzusprechen.

Verfügungen betreffend der anderen gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften im Sinne des § 3 der citierten Verordnung werden nachfolgen.

In den Gemeinden bzw. einzelnen Ortschaften, wo Zivilslandesmatriken wegen der Kriegsereignisse nicht geführt werden, hat der Gemeindevorsteher dies sofort dem k. u. k. Kreiskommando anzeigen.

18.

Feldfrevel.

Das Weiden von Vieh an den Grenzrainen, sowie das Weiden von Vieh ohne Aufsicht ist verboten. Dasselbe gilt auch für Schweine, Ziegen, Gänse etz.; ferner ist verboten. Saatfelder und bebaute Flächen zu betreten u. s. w.

Für eine jede derartige Übertretung hat der Gemeindevorsteher den Schuldtragenden zur Verantwortung heranzuziehen. (Geldstrafe bis 20 K. beziehungsweise Arrest und Schadenersatz).

Ich bemerke, dass alle k. u. k. Truppen den Befehl erhielten, nach Möglichkeit die bebauten Flächen zu schonen.

19.

Verbot von Zahlungen und Anzeigepflicht von Schulden nach feindlichen Staaten.

Mit Verordung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 (Vdgsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen, III. Stück № 10) wurde jede Zahlung an Angehörige feindlicher Staaten sowie an Personen, die in dem Gebiete dieser Staaten ihren Wohnsitz haben, verboten. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass alle derartigen Zahlungsverpflichtungen an feindliche Staatsangehörige binnen 14 Tagen dem Armee-Etappenkommando des Aufenthaltsortes angezeigt werden.

Das russiche Verbot von Zahlungen nach Österreich-Ungarn, Deutschland und der Türkei wird aufgehoben.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit strengem Arrest bis zu einem Jahre oder Geldstrafen bis 50.000 K. bestraft.

20.

Öffnen von Särgen und Abhaltung von Leichenfeierlichkeiten.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass an manchen Orten der Brauch besteht, vor der Beerdigung die Särge zu öffnen und die Leichen zur Schau zu stellen, wobei dieselben nicht selten berührt und sogar geküsst werden.

Ein solcher Vorgang steht nicht nur mit der Pietät gegen die Verstorbenen im Widerspruche, sondern ist auch geeignet, gesundheitliche Schädigungen zu bewirken und demnach unstatthaft.

Aus denselben Gründen wird auch die Abhaltung von Totenmahlen und sonstigen Leichenfeierlichkeiten in Wohnungen untersagt, in denen Leichen von an Infektionskrankheiten Verstorbenen aufgebahrt sind.

21.

Beistellung von Wagen und Pferden bei Dienstreisen.

Zufolge Befehles des k. u. k. Etappen-Oberkommandos sind im Hinkunft im Kreise Opoczno bei Dienstreisen von Organen der k. u. k. Militärverwaltung, für die pflichtgemässe Beistellung von Wagen und Pferden durch Gemeinden oder Privatpersonen, Vergütungen zu leisten und dem Beisteller bei Entlassung des Transportsmittels gegen Empfangsbestättigung bar auszuzahlen.

Als Vergütung sind für jede begonnene Stunde für ein zweispänniges Fuhrwerk 60 Heller, für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd 50 Heller zu entrichten. Die Verwendungsdauer wird vom Augenblicke der Inanspruchnahme bis zur Entlassung berechnet. Erfolgt die Entlassung des Fuhrwerks nicht an seinem Standort, so wird die notwendige Fahrzeit bis zu diesem Standort in die Verwendungsdauer eingerechnet.

22.

Ehrenerweisung für k. u. k. Kommandanten bei Bereisungen.

Bei angesagtem Erscheinen des Gouverneurs oder Kreiskommandanten in der Gemeinde, haben denselben am Ortseingange die Vertreter der Gemeinde, der Geistlichkeit und der israelitischen Kultusgemeinde zu empfangen.

23.

Einführung von Gesundheitskommissionen.

Bei der umfangreichen Ausdehnung der Gemeinden und dem geringen Verständnis eines grossen Teiles der Bevölkerung für die elementarsten Forderungen der Hygiene sind die Herren Gemeindevorsteher allein nicht in der Lage, vorwurfsfreie sanitäre Zustände herbeizuführen, welche mit Rücksicht auf das in letzterer Zeit häufige Auftreten von Blattern, Bauchtyphus und Scharlach, sowie in Anbetracht der drohenden Choleragefahr besonders dringend erscheinen. Es wird daher die Einführung einer „Sanitätskommission" in jeder Gemeinde angeordnet, welche als unterstützendes und überwachendes Organ der Gemeinde bei der Handhabung der lokalen Sanitätspolizei gedacht ist. Die Sanitätskommission wird demnach ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit der Aufdeckung vorhandener sanitärer Mängel durch häufige Revisionen widmen und deren unverzügliche Beseitigung durch den Herrn Gemeindevorsteher (Sołtys) veranlassen.

Gegenstand der besonderen Fürsorge der Sanitätskommision wird bilden: der Reinlichkeitszustand der Strassen, Wege, Plätze, öffentlicher Versammlungsorte und Wohnungen, sowie der Unratskanäle, Senkgruben, Pfützen u. dgl., weiters der Begräbnisplätze und Wasenmeistereien, endlich die gesundheitliche Beschaffenheit der Lebens-und Genussmittel sowie des Nutz-und Trinkwassers.

Nicht minder eifrig wird die Gesundheitskommission zu ermitteln haben, ob und wo ansteckende Krankeiten aufgetreten sind, um die sofortige Anzeige zu veranlassen; sie wird auch bei keiner sich darbietenden Gelegenheit unterlassen, die Bevölkerung aufzuklären und zu belehren, dass den besten Schutz der Allgemeinheit gegen das Auftreten und die Ausbreitung ansteckender Krankheiten des gesundheitsgemässe Verhalten des Einzelnen bildet.

Die Sanitätskommission hat aus dem Gemeindevorsteher als Obmann und aus 4 — 10 Mitgliedern zu bestehen. Bei der Wahl der Mitglieder werden in erster Linie jene Personen zu bevorzugen sein, welche durch Bildung und Beruf die Gewähr für eine energische und erspriessliche Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege bieten. Ärzte, Feldschere, Apotheker, Techniker, sind selbstverständlich heranzuziehen. Die Sanitätskommision hat wenigstens zweimal monatlich Sitzungen abzuhalten, um die Gesundheitsverhältnisse der Gemeinde zu besprechen und die sich als notwendig herausstellenden Beschlüsse zu fassen. Die Sitzungsprotokolle sowie ein eigener Bericht über die Tätigkeit der Gesundheitskommission sind am Schlusse eines jeden Monates in Abschrift vorzulegen.

Das Amt eines Mitgliedes der Sanitätskommission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt.

Fachliche Informationen in besonders wichtigen sanitären Fragen werden vom Kreisarzte erteilt und können jederzeit bei demselben eingeholt werden.

Die Sanitätskommissionen sind binnen 14 Tagen einzuführen und die Mitglieder derselben namhaft zu machen.

24.

Choleramassnahmen.

Mit Rücksicht auf die drohende Choleragefahr wird den Gemeinden eine Reihe von Vorkehrungen aufgetragen, deren genaue Durchführung erwartet wird. In Ergänzung dieses Erlasses erhalten die Gemeinden eine entsprechende Anzahl von Choleramerkblättern, welche in den einzelnen Ortschaften an leicht sichtbarer Stelle zu affichieren sind.

1. Die Cholera ist eine ansteckende Krankheit, welche gewöhnlich wenige Tage nach Aufnahme des Cholerakeimes mit heftigem Erbrechen und Durchfall auftritt. Die immer häufiger werdenden Stuhlentleerungen bekommen bald ein farbloses Aussehen, ähnlich einer dünnen Mehlsuppe oder dem von gekochtem Reis abgegossenen Wasser. Mit der zunehmenden Häufigkeit der flüssigen Stuhlgänge hört die Harnabsonderung allmählich auf. Unter fortschreitender Erschöpfung treten schmerzhafte Muskelzusammenziehungen, namentlich Wadenkrämpfe auf. Augen und Wangen fallen ein, die Haut fühlt sich kalt an und wird

runzelig, Fingerspitzen und Lippen werden blau, die Stimme rauh und klanglos. Schliesslich wird der Kranke gegen alles, was um ihn vorgeht, völlig teilnahmslos und nach wenigen Stunden tritt in solchen Fällen der Tod ein.

Ausser dieser rasch verlaufenden Form der Cholera gibt es viel leichtere Cholerafälle, welche sich als einfaches Unwohlsein mit Durchfall äussern und für die Weiterverbreitung der Krankheit noch viel gefährlicher sind als die schweren. Denn die nur in geringem Masse Erkrankten gehen nicht selten ihrer gewohnten Beschäftigung nach und können dabei durch ihre Entleerungen die Krankheit weiter verbreiten.

Auch anscheinend gesunde Personen können mit den Ausleerungen die Erreger der Cholera ausscheiden (Bazillenträger), ebenso enthalten die Ausleerungen der Personen, welche die Cholera überstanden haben, den Ansteckungsstoff mitunter noch längere Zeit hindurch (Dauerausscheider).

2. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen (Erbrochenes, Stuhl, Urin) der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände geraten und mit denselben verschleppt werden. Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke. Haften ihnen nur die geringsten, mit dem blossen Auge nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen an, so kann dadurch die Weiterverbreitung gefördert werden.

3. Die Ausbreitung nach anderen Orten erfolgt daher leicht dadurch, dass Personen aus Choleragegenden, darunter auch bereits Cholerakranke oder kurz vorher von Cholera genesene den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um der vermeintlichen Gefahr zu entgehen. Hievor ist umsomehr zu warnen, als man beim Verlassen des Wohnortes bereits angesteckt sein kann und andrerseits durch geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmassregeln besser in der eigenen Häuslichkeit als auf der Reise oder in der Fremde sich zu schützen vermag.

4. Bei Choleragefahr soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera besonders begünstigen. Man hüte sich daher vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Übermass von Essen und Trinken. Genuss von schwer verdaulichen Speisen. Ganz besonders ist alles zu vermeiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist sofort ärztlicher Rat einzuholen.

5. Man geniesse keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, z. B. frisches Obst, frisches Gemüse, Milch, sind bei Choleragefahr nur in gekochtem Zustande zu geniessen. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmitteln zu verfahren, welche aus Choleraorten herrühren. Insbesondere wird vor dem Genusse rohen Obstes, von Salat und ungekochter Milch gewarnt.

6. Eine besondere Bedeutung für die Ausbreitung der Cholera kommt dem Wasser zu. Es ist aber dringend vor dem Glauben zu warnen, dass nur das Trinkwasser als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei, vielmehr gilt dies auch vom jedem zum Hausgebrauche dienenden Wasser, weil der in demselben befindliche Ansteckungsstoff durch das Spülen der Küchengeräte, das Reinigen der Speisen, Waschen, Baden usw. in den menschlichen Körper gelangen kann.

7. Verdächtig ist Wasser aus Brunnen gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigung von oben oder von der Umgebung her nicht genügend geschützt sind, ferner Oberflächenwässer z. B. aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht in einer behördlich genehmigten Anlage fachgemäss untersucht wird. Besonders gefährlich ist Wasser, das durch Ausleerungen Cholerakranker irgendwie verunreinigt sein könnte. Es ist daher dafür vorzusorgen, dass Schmutz-und Spülwässer überhaupt, namentlich aber aus Häusern, in denen sich Cholerakranke befinden, nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen.

8. Ist es nicht sicher, dass das zur Verfügung stehende Wasser völlig unverdächtig ist, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu geniessen.

Empfohlen wird, das Wasser vor dem Genusse mit einigen Tropfen verdünnter Salzsäure oder geringen Mengen von Zitronensäure anzusäuern.

9. Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden; es sind daher die Kranken, soweit als möglich, nicht zu Hause zu belassen, sondern in ein Isolirspital (Isolierraum) zu überführen.

10. Es besuche niemand ein Cholerahaus, den nicht seine Pflicht dahin führt.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo grössere Anhäufungen von Menschen stattfinden.

11. Die Ausleerungen der Cholerakranken sind besonders gefährlich und deshalb die damit beschmutzten Kleider und Wäschestücke sofort zu desinfizieren; ebenso sind alle mit

den Kranken in Beruehrung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet, oder auf einfache Weise desinfiziert werden können, in besonderen Desinfektionsanstalten mittelst Wasserdampfes unschädlich zu machen.

12. Diejenigen, welche mit einem Cholerakranken, seinem Bett oder seiner Bekleidung in Beruehrung gekommen sind, sollen die Hände und die etwa beschmutzten Kleidungsstuecke alsbald desinfizieren. Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdruecklich wird davor gewarnt, Speisen mit ungereinigten Händen zu beruehren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraume verunreinigt sein könnten, z. B. Ess- und Trinkgeschirr, Zigarren u. dgl. Man soll daher in Räumen, in welchen sich Cholerakranke befinden, weder essen, noch trinken oder rauchen.

13. Ist der Kranke gestorben, so ist die Leiche sobald als irgend tunlich aus der Behausung zu entfernen und in eine Leichenkammer zu bringen. Das Waschen der Leiche ist zu unterlassen.

Das Leichenbegängnis soll möglichst einfach sein und duerfen Leichenfestlichkeiten nicht stattfinden.

14. Vom Gebrauche der in Cholerazeiten regelmässig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps usw.) wird abgeraten.

25.

Versorgen zur Verhütung von Entweichungen der russischen Kriegsgefangenen.

Bei den in Bereiche des hiesigen Kreiskommandos zu Strassen und Bauherstellungsarbeiten verwendeten Russichen Kriegsgefangenen - Arbeiterabteilungen sind in den letzten Tagen einzelne Fälle von Entweichungeu vorgekommen.

Es wird allgemein verlautbart, dass jene Gemeinde, in deren Bereiche Flüchtlingen Vorschub zur Flucht geleistet, denselben Unterkunft gewährt oder die sofortige Anzeige über die Anwesenheit eines Flüchtlings unterlassen wird, unnachsichtlich einer empfindlichen Geldkontribution oder anderen, meinem jeweiligen Ermessen anheimgestellten Strafen verfaellt.

26.

Widmung der Strafgelder zu humanitären Zwecken.

Das k. u. k. Armee-Oberkommando hat verfügt, dass im ganzen Okkupationsgebiete sämtliche Strafgelder die nach dem anzuwendenden russischen Rechte dem Staatsschatze zufliessen, einschliesslich des Erlöses fuer verfallene Gegenstände, vom Kreiskommando für Unterstuetzungen und humanitäre Zwecke zu verwenden sind.

Dieser Akt der Grossherzigkeit des k. u. k Armee-Oberkommandos wird gewiss im ganzen Kreise allgemeine Zufriedenheit und Dankbarkeit erwecken.

27.

Hagelversicherung.

Der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft in Krakau wurde die Aufnahme der Hagelversicherungstaetigkeit im Verwaltungsgebiete des Militärgouvernements Piotrków, daher auch im Kreise Opoczno, gegen Einhaltung des durch inländische Behörden genehmigten Gesellschaftsstatutes und der einschlägigen behördlich genehmigten besonderen Versicherungsbedingungen, Tarife und Höchstpreise auf Kriegsdauer gestattet. Die Zahlungen, welche die genannte Gesellschaft auf Grund der abzuschliessenden Versicherungsverträge dem Versicherungsnehmer zu leisten hat, wurden generell vom Zahlungsverbote ausgenommen.

28.

Unerlaubter Handel mit Requisitionsbescheinigungen.

Dem Armee-Etappenkommando wurde zur Kenntnis gebracht, dass einzelne Landbewohner die von Truppen auf eine k. u. k. Kassa ausgestellten Bescheinigungen mit grossen Verlusten an israelitische Händler verkauften, die solche Bescheinigungen dann einlösen wollen.

Es ist öffentlich kundzumachen, dass das Armee-Etappenkommando die Bescheinigungen nur den rechtmässigen Besitzern auszahlen und Wucheren die Bescheinigungen ohne jede Bezahlung konfiszieren wird.

29.

Dislokation der k. u. k. Gendarmerieposten.

K. u. k. Kreis-Gendarmerie-Kommando	K. u. k. Gendarmerie-posten	Postenrayon bilden Gemeinden sammt den zu ihnen gehörenden Dörfern	K. u. k. Kreis-Gendarmerie-Kommando	K. u. k. Gendarmerie-posten	Postenrayon bilden Gemeinden sammt den zu ihnen gehörenden Dörfern
OPOCZNO	Białaczów	Białaczów Stużno	OPOCZNO	Kunice	Kuniczki Janków
	Białobrzegi	Unewel Zajączków		Opoczno	Opoczno
	Dęba	Studzianna		Wójcin	Niewierszyn Owczary Radonia Wielka wola
	Gielniów	Drzewica Goździków Kszczonów Przysucha		Żarnów	Machory Sworzyce Topolice

30.

Minderbewertung der Kronenwährung.

Angesichts der sich mehrenden Klagen, dass die Kaufleute für 1 Krone nur 35 Kopeken verlangen, beziehungsweise zahlen, was gegen der normierten Kurs verstösst, nach welchem 1 Silber-oder Papierrubel 2 Kronen, beziehungsweise 1 Kopeke 2 Hellern gleichzuhalten sind, werden die in dieser Richtung ergangenen Verordnungen neuerlich in Erinnerung gebracht und werden der Magistrat in Opoczno sowie alle Herren Gemeindevorsteher angewiesen, die grösste Aufmerksamkeit dem Umstande zu widmen, dass in jedem Verkaufs-gewölbe an gut sichtbarem Platze die Kundmachnng betreffend den Rubelkurs affichiert werde.

Alle Übertretungen dieser Verfügungen werden strengstens bestraft.

31.

Verbot des Verbackens von reinem Mehl.

Es wird verboten, reinen Roggen bezichungsweise reines Weizenmehl sowohl gewerbemässig wie auch für eigenen Gebrauch zu verbacken. Beim Verbacken muss unbedingt ein 25% Zusatz von Kartoffeln oder Gerstenmehl sowohl zum Weizen—wie auch zum Roggenmehl beigemengt werden.

32.

Gewerbepolizei.

1. Lebensmittelhandlungen sowie Restaurants, Gasthöfe sind täglich spätestens um 7 Uhr frueh (Mitteleur. Zeit) zu öffnen.

2. In Lebensmittel — und Gemischtwarenhandlungen, in denen auch Gebrauchsgegenstände verkauft werden, sind an gut sichtbaren Stellen Exemplare des Maximalstarifs, in den Restaurants und Gasthöfen Speise-und Getränkepreislisten, welche durch das Kreiskommando bestättigt sein müssen, anzubringen.

Verkauf von geistigen Getränken ist strengstens verboten, ausgenommen jenen Gewerbetreibenden, die dazu eine spezielle Bewilligung des Kreiskommandos besitzen.

33.

Bezugsmodus des Verordnunsblattes der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Das Verordnungsblatt der k. u. k Militärverwaltung in Polen kann jede Person abonnieren.

Die Bestellung des Verordnungsblattes wird derzeit vom Kreiskommando entgegengenommen.

Einzelne Stuecke des Verordnungsblattes werden vom Kreiskommando zum Preise von 10 Hellern abgegeben.

Nur die Gemeindeämter erhalten des Verordnungsblatt—gemäss Punkt 1. § 6 des Verordnungsblattes I Stück vom 19. Februar 1915—**unentgeltlich**.

34.

Marktpolizei.

Es mehren sich die Anzeigen, dass trotz des in § 4 der ho. Verordnung vom 26/6 15 Zl. 87 enthaltenen strengen Verbotes die Vermittler, meistenteils Juden, die zum Markte kommenden Landleute vor dem Ortseingange abfangen und ihnen die Ware abkaufen.

Ich beauftrage den Magistrat in Opoczno diesem Unfuge möglichst entgegenzusteuern. Schuldige werden strenge bestraft.

35.

Pferdediebstahl.

Im Dorfe Zapniów, Gemeinde Przysucha, wurde in der Nacht vom 12. auf 13. l. M. aus dem unversperrten Stalle des Grundwirtes Stanislaus Zagdański ein 10 jähr. Wallach mit hellerer Mähne und Schweif als die uebrigen Körperteile und mit besonderem Zeichen „8“ am rechten Vorderhufe, Wert 160 Kr., gestohlen.

Jeder der ueber diesen Diebstahl irgend eine Mitteilaug machen kann, die zur Entdeckung des Diebes beitragen könnte, hat dies dem nächsten Gendarmerieposten zu melden.

36.

Reinlichkeit in Fleischladen und Fleischbuden.

Zwecks Einhaltung der Reinlichkeit in Fleischläden und Fleischbuden in Opoczno, Żarnów, Białaczów, Przysucha, Paradyż, und Gielniów wurde vom Kreiskommando am 16/7 1915 zur Zl. 664 folgendes verfügt:

1.) Die für den Verkauf von Fleisch und Wurstwaren bestimmten Lokalitäten sowie alle Geräte in denselben müssen in musterhafter Ordnung und Reinlichkeit erhalten werden. Die Wände, der Fussboden, Tische und Bänke müssen tagtäglich gereinigt, die Wände überdies täglich und der Fussboden sowie die Tische und Bänke wenigstens zweimal in der Woche gewaschen werden.

2.) Alle Gebrauchsgeräte wie Äxte, Messer, Wagen, Gewichte sowie die Fleischhacken und die mit Blech belegten Tische und Wände sind tagtäglich gründlichst zu reinigen. Alle metallischen Teile müssen tadellos glänzen. Von den Fleischklötzen sind täglich die Fett-und Fleischteile abzuschaben.

3.) Die in den Geschäftsräumen beschäftigten Personen haben reinlich gekleidet zu sein und über der Kleidung lange, die Kleidung verhüllende, weisse, reine Schürzen zu tragen.

4.) Die aus Porzellan bestehenden, respektive vernickelten Fleischhacken müssen derart hergestellt sein, dass das daran hängende Fleisch die Wände nicht berürt.

5) Falls die Blechbedeckungen der Tische, Wände u. dgl. derart schadhaft sind, dass eine gründliche Reinigung erschwert ist, sind dieselben zu entfernen. Dasselbe hat mit den schadhaften Tischen, Stühlen, Bänken u. s. w. zu geschehen.

6) Die Wände müssen bis zur Höhe von 40 cm. über den Fleischhacken mit weisser Ölfarbe bestrichen und mit 3 maligem Firnissüberzuge versehen oder mit weissen Kacheln belegt sein.

7. Die Türen oder die Fenster müssen mit einer Ventilationsöffnung versehen sein.

8. In den Fleischladen und den Fleischbuden dürfen ausser den zum Genusse geeigneten Fleisch-und Wurstwaren keine anderen Waren aufbewahrt werden.

Alle Übertretungen dieser Verordnung werden strengstens bestraft beziehungsweise wird die Sperre der Geschäftslokalitäten verfügt werden.

Die eventuelle Instandsetzung der Lokale im Sinne der Punkte 4, 5, 6, und 7 muss bis Ende August l. J. durchgeführt sein.

Mit den Abschriften dieser Bestimmungen sind alle in der Gemeinde sesshaften Fleischer und Selcher sowie die Vieh-und Fleischbeschauer, denen die Aufsicht über die genaue Durchführung dieser Vorschriften obliegt, zu beteilen.

37.

Ernteverwertung.

Es wird auf die Bestimmungen des V St. des Verordnungsblattes der k. u. k. Militärverwaltung in Polen № 20 betreffend die Ernteverwertung besonders aufmerksam gemacht.

Gemäss der § 1 bis 4 dieser Verordnung--muss das ausgedroschene und durch das Militär nicht beschlagnahmte Getreide beim k. u. k. Kreiskommando angemeldet werden. Getreidehandel ist verboten und ausser der vom k. u. k. Kreiskommando speziell berechtigten Personen, darf Niemand Getreide kaufen oder verkaufen. Dawider handelnde verfallen einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen eventuell einer Arreststrafe bis zu 6 Monaten.

Nähere diesbezügliche Weisungen ergehen mittels einer besonderen Kundmachung.

38.

Spende des österr.-ung. Hilfskomitees für die von den k. u. k. Truppen besetzten Gebiete Russisch-Polens.

Das österreichisch-ungarische Hilfskomitee für die von den k. u. k. Truppen besetzten Gebiete Russisch-Polens hat für die Notleidenden des Kreises Opoczno den Betrag von 7500 K. zu Handen des k. u. k. Kreiskommandos gespendet.

Ich habe diesem Hilfskomitee im Namen der Notleidenden des mir unterstehenden Kreises wärmstens gedankt.

Thaddäus R. v. Wiktor

Oberst mp.